

AUSTAUSCH

zur B-6046/2014 – Aufwandsentschädigung Feuerwehr

Anlage 1

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde

Auf Grund des § 27 Absatz 4 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 206) und des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

Die Stadt Luckenwalde entschädigt die ehrenamtlichen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr für ihren Dienst im Rahmen dieser Satzung. Der Anspruch auf Erstattung von Dienstausfällen richtet sich nach den Regelungen des Landes Brandenburg.

§ 2 **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
- | | |
|---|----------|
| a) für den Stadtbrandmeister | 170 Euro |
| b) für den stellv. Stadtbrandmeister | 85 Euro |
| c) für den Löschzugführer der Hauptwache | 40 Euro |
| d) für den stellv. Löschzugführer der Hauptwache | 30 Euro |
| e) für den Löschgruppenführer Frankenecke,
Kolzenburg und Bergsiedlung | 30 Euro |
| f) Jugendwart | 85 Euro |
| g) für bis zu 2 stellv. Jugendwarte | 40 Euro |
| h) Leiter Atemschutz | 85 Euro |

- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer

Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. 1 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

- (3) Die Zuwendungen nach § 2 Abs.1 werden monatlich (Buchstabe a+b) bzw. zum Schluss des Quartals (Buchstabe c-h) ausgezahlt.

§ 3

Entschädigung für Einsätze-, Ausbildungen- und Brandsicherheitswachdienste

- (1) Die Entschädigungen für die Teilnahme an Ausbildungen, Schulungen und Einsätzen:
- | | |
|---|--------------|
| a) Teilnahme am Ausbildungsabend: | 3 Euro |
| b) Teilnahme am Ausbildungsabend als Ausbilder: | 10 Euro |
| c) Teilnahme an Ganztagschulungen auf Kreisebene: | 5 Euro / Tag |
| d) Teilnahme an Einsätzen | |
| 1. bis zu 2 Stunden | 8 Euro |
| 2. bis zu 5 Stunden | 15 Euro |
| 3. bis zu 10 Stunden | 26 Euro |
| 4. bis zu 24 Stunden | 36 Euro |

Atemschutzgeräteträger bekommen unabhängig von der Einsatzdauer je Einsatz einen Zuschlag in Höhe von 2 €.

- (2) Die Nachweisführung für die Entschädigungen nach § 3 Abs. 1 a+b obliegt dem jeweiligen Ausbildungsleiter. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt monatlich.
- (3) Für die Gestellung der Brandsicherheitswache wird den Feuerwehrangehörigen je Sicherheitswache ein Pauschalbetrag von 25 € pro Person gezahlt.

§ 4

Mitgliedschaftsjubiläen

Bei 10-, 20-, 30-, 40- oder 50-jähriger ununterbrochener aktiver Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Luckenwalde wird ein Sachgutschein als steuerfreie Zuwendung überreicht.

§ 5

Zuwendungen

Die Stadt Luckenwalde zahlt für kameradschaftliche Zwecke ohne besonderen Nachweis je Feuerwehrmitglied einen Zuschuss in Höhe von 15 Euro jährlich an den Stadtfeuerwehrverband.

§ 6

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Auf Vorschlag des Wehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 7

Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (z. B. notwendige Fahrt- und Reisekosten, Telefongebühren, Aufwendungen für Verpflegung bei Einsätzen und Übungen) abgegolten.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde vom 30.03.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.12.2008 tritt am 31.12.2014 außer Kraft.

Luckenwalde,

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin